



HESSISCHER LANDTAG

09. 10. 2012

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht

A. Problem

Durch das Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften vom 26. März 2010 wurde zwar die zukünftige Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten im hessischen Landesrecht verankert. Diese Gleichstellung hätte jedoch aufgrund der die Diskriminierung verbietenden Richtlinie 2000/78 EG bereits spätestens zum 2. Dezember 2003 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, u.a. zur Grunderwerbsteuer und zum Familienzuschlag, nennt den 1. August 2001, den Tag des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Bundes. Da das hessische Landesrecht der tatsächlichen Rechtslage nicht entspricht, müssen Ansprüche eingeklagt werden, die aufgrund mangelnder Umsetzung der Richtlinie den Betroffenen bereits seit dem 3. Dezember 2003 bzw. 1. August 2001 zustehen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die von Gerichten bereits als geltendes Recht angesehene Rückwirkung gesetzlicher Ansprüche nunmehr im hessischen Landesrecht niedergeschrieben.

C. Befristung

Keine, da durch das Gesetz eine Reihe von Stammgesetzen geändert wird, die ihrerseits der Befristung unterliegen.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die rückwirkende Geltendmachung von Ansprüchen bei der Beamtenbesoldung und -versorgung entstehen geringe Mehrkosten für den Landeshaushalt. Diese sind nicht bezifferbar, da nicht bekannt ist, wie groß der durch die Regelungen betroffene Personenkreis ist. In Anbetracht der absehbar kleinen Anzahl betroffener Lebenspartnerschaften fallen die voraussichtlichen Kosten gegenüber dem Gesamtaufwand für Beamtenbesoldung und -versorgung im Gesamthaushalt nicht erheblich ins Gewicht.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften
im hessischen Landesrecht**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Dem § 92 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

"Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bezüglich der Regelungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ab dem 1. August 2001 wie Ehegatten behandelt."

**Artikel 2
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

In § 1a des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), werden nach dem Wort "Lebenspartnerschaft" die Worte "ab dem 1. August 2001" eingefügt.

**Artikel 3
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Dem § 15 des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird als neuer Abs. 4 angefügt:

"(4) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bezüglich der Regelungen dieses Gesetzes ab dem 1. August 2001 wie Ehegatten behandelt."

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die Bezüge der
Mitglieder der Landesregierung**

Dem § 3 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird folgender Satz angefügt:

"Hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner werden bezüglich der Regelungen dieses Gesetzes ab dem 1. August 2001 wie Ehegatten behandelt."

Begründung

Die vom Landtag am 26. März 2010 beschlossene Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten hätte aufgrund der - die Diskriminierung verbietenden - Richtlinie 2000/78 EG und der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits spätestens zum 2. Dezember 2003 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Dies ist trotz des damaligen Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht von den Mehrheitsfraktionen von CDU und FDP in das Gesetz aufgenommen worden. Benachteiligte Beamtinnen und Beamte müssen daher die rückwirkende Anwendung der Richtlinie in Hessen ab dem 1. August 2001 bzw. dem 3. Dezember 2003 auf dem Klagewege erstreiten. Diese Situation bringt Unsicherheit und Mehrbelastung nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die beteiligten Bezüge- und Besoldungsstellen sowie eine immense Arbeitsbelastung für die Gerichte, die letztendlich im Konflikt zwischen unwirksamem Bundes- und Landesrecht und dem EU-Recht entscheiden müssen.

Mit Urteil vom 10. Mai 2011 entschied der Europäische Gerichtshof in einem Grundsatzurteil, dass eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehe bei der Berechnung der betrieblichen Altersversorgung gleichgestellt sind. Bestehende Nachteile bei der Zusatzversorgung sind eine unzulässige Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung, wie die Luxemburger Richter urteilten. Öffentliche Arbeitgeber sind daran unmittelbar gebunden (Az: C-147/08).

In diesem Zusammenhang äußerte sich die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, L., folgendermaßen: "Benachteiligungen homosexueller Lebenspartnerschaften gegenüber Ehepaaren müssen vor allem noch in Versorgungs- und Steuerfragen beseitigt werden. (...) Das Urteil bestärkt uns einmal mehr darin, dass wir die weitere Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft in Deutschland zügig vorantreiben müssen."

Mit Urteilen vom 19. Juni (2 BvR 1397/09) bzw. 18. Juli 2012 (1 BvL 16/11) entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag und der Grunderwerbsteuer seit dem 1. August 2001 unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sind. Diese jüngsten Urteile bestätigen die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen kann Rechtsklarheit geschaffen und die Versäumnisse Hessens bei der vollständigen Gleichstellung der betroffenen Bediensteten wenigstens teilweise korrigiert werden.

Die Rückwirkung erstreckt sich neben dem durch die Art. 3 und 4 erfassten Personenkreis auch auf die Abgeordneten des Hessischen Landtages, die Mitglieder des Hessischen Staatsgerichtshofes und die Mitglieder der Landesregierung.

Wiesbaden, 8. Oktober 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir